

## **Positionierung der BDEW-Landesgruppe NRW**

**Anforderungen an die Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlegewinnung im Ruhrrevier aus Sicht der Wasserwirtschaft**

**Düsseldorf, 9. September 2019**

## Kernforderungen

1. Die Grubenwasserhaltung darf zu keiner Zeit die zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasservorkommen und die Ressourcen in den Wassereinzugsgebieten gefährden oder gar schädigen. Das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind einzuhalten.
2. Zwischen dem Grubenwasser und den Halterner Sanden ist beim Wiederanstieg ein ausreichender (Stand 2019: 598 m Teufe) Sicherheitsabstand dauerhaft als „Ewigkeitslast“ festzuschreiben. Für Notfälle ist eine Ersatz-Wasserhaltung (Notfallkonzept) am Standort Bergwerk Auguste Victoria wasserrechtlich noch zu genehmigen. Diese ist für die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung unverzichtbar.
3. Durch ein mit allen Betroffenen sowie den zuständigen Wasser-, Gesundheits- und bergbaulichen Genehmigungsbehörden abgestimmtes Untersuchungsprogramm sind die qualitativen Inhaltsstoffe des Grubenwassers und die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs langfristig zu beobachten. Die betroffenen Wasserversorger und zuständigen Behörden sind bei Schäden und Gefährdungen (z.B. Methanaustritten usw.) unverzüglich zu informieren.
4. Das Untersuchungsprogramm ist vor dem Beginn des Grubenwasseranstiegs und der zu erwartenden Auswirkungen zu installieren und zu starten.
5. Die Ergebnisse des Untersuchungsprogramms sind übersichtlich in regelmäßigen und zugänglichen Berichten der Öffentlichkeit, der Politik, den betroffenen Wasserversorgern und den zuständigen Behörden darzustellen.
6. Für die geplanten Überleitungen der Wässer in die Flüsse Ruhr, Lippe und Rhein sind zu Beginn des Wiederanstiegs die wasserrechtlichen Genehmigungen unverzüglich einzuholen. Die Genehmigungsverfahren sind mit UVP durchzuführen. Die Einleitungsgrenzwerte für PCB usw. sollten sich an den UQN bzw. den GOW-Vorgaben des Umweltbundesamtes orientieren. Die Auswirkungen der bisher nicht limitierten Stofffrachten (Salze, Schwermetalle, PCB) sind auch bei möglichen Hochwässern der Flüsse Ruhr, Rhein und Lippe für die überschwemmten Gebiete zu überprüfen.

Zu 1.)

Gemäß § 4 des Erblastenvertrags ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Gemeinschaftschaden in Form der Schädigung von Trinkwasservorkommen auszuschließen ist und Gefährdungen durch zusätzliche Methangasaustritte, Geländehebungen sowie Tagesbrüche möglichst zu vermeiden sind. Aufgrund von Erfahrungen in Regionen mit bereits aufgegebener Steinkohlegewinnung (Aachener Revier, Belgien, südliches Ruhrgebiet) bzw. aufgrund von Untersuchungen in der Ruhr ist bekannt, dass diese Sorgen durchaus berechtigt sind. Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Ressourcen und Wassereinzugsgebiete sind daher besonders und dauerhaft zu schützen. Dieses gilt sowohl für die Halterner Sande als auch für die Ruhr. Zur Trinkwasserversorgung in diesen Gebieten gibt es derzeit keine tragfähigen Alternativen. Sofern Auswirkungen durch Methangasaustritte, Geländehebungen sowie Tagesbrüche auf

die Infrastruktur der Trinkwasserversorgung nicht vermieden werden können, sind diese von der RAG gegenüber Betroffenen auszugleichen. Der Anstieg des Grubenwassers darf nicht dazu führen, dass der Zustand des Grundwassers über dem Emscher-Mergel verschlechtert wird. Dieses würde gegen die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz verstoßen.

Zu 2.)

Um eine Schädigung der zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasservorkommen der Halterner Sande, aus denen durch Wasserversorgungsunternehmen bis zu 2 Millionen Menschen mit Trinkwasser versorgt werden, zu vermeiden, ist ein dauerhafter Sicherheitsabstand zwischen dem stark mineralisierten Grubenwasser mit bis zu 250 g Natriumchlorid pro Liter (vgl. Nordsee mit 33 g/l) und dem zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasser einzuhalten. Das bestehende Grubenwasserhaltungskonzept der RAG aus dem Jahr 2014 sieht eine Verlagerung der Grubenwassereinleitung von der Emscher zur Lippe und zum Rhein mit Beibehaltung der Einleitung in die Ruhr vor. Im Bereich des Bergwerks Auguste Victoria ist ein maximaler Grubenwasserstand von -598 mNN und eine komplexe Überleitung des Grubenwassers mit Hilfe untertägiger Grubengebäude vorgesehen. Da nicht auszuschließen bzw. aufgrund der Komplexität langfristig zu erwarten ist, dass diese untertägige Ableitung ausfällt, ist ein Notfallkonzept seitens der RAG geplant, in dessen Rahmen eine alternative Wasserhaltung am Standort Auguste Victoria (AV) mittels Unterwassermotorpumpen vorgehalten werden soll.

Da diese Alternative zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder konkret installiert noch wasserrechtlich genehmigt ist, ist dieses zu Beginn des Wiederanstiegs seitens der RAG/Behörden kurzfristig sicherzustellen.

Die Einstellung des Grubenwasserstands an AV von -598 mNN reicht aus Sicht der Bergbehörde in NRW aus, um die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Bereiche der Halterner Sande vor Einflüssen des Grubenwassers zu schützen. An der tiefsten Stelle reicht der Grundwasserleiter (Halterner Sande und Recklinghäuser Sandmergel) bis auf - 410 mNN. Es würde somit ein Abstand von etwas weniger als 200 m bestehen.

Falls politisch oder seitens der RAG aus Kostengründen in Zukunft ein höheres Grubenwasserniveau angestrebt wird, ist das gesamte bisherige Grubenwasserhaltungskonzept der RAG von 2014 infrage zu stellen. Es ist mit weitreichenden Auswirkungen bis hin zur Ruhr zu rechnen. Einerseits wäre mit Hilfe eines aufwändigen Gutachtens zu ermitteln, wie groß der verbleibende Sicherheitsabstand für einen vorsorgenden und umfassenden Schutz der Wasservorkommen bemessen sein müsste. Andererseits wäre zu prüfen, ob der bisherige Ansatz der Verschmutzung von Ruhr und Lippe der richtige Zukunftsansatz ist.

Zu 3.)

Für ein Untersuchungsprogramm sind mögliche Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs und der Wasserhaltung der RAG zu Beginn des Wiederanstiegs in einem Scoping (Beginn

des UVP-Verfahrens) zu ermitteln und Messpunkte, Parameter (wie PCB, Barium und Strontium) und Umfang sind festzulegen. Hierbei ist zu prüfen, ob die bisherige Prognose zur zeitlichen Entwicklung des Grubenwasseranstiegs bestätigt werden kann oder revidiert werden muss. Die Schnelligkeit des Grubenwasseranstiegs ist maßgeblich für das Notfallkonzept und den Sicherheitsabstand. Überlegungen über eine Änderung der Sicherheitsabstände zu den Grundwasservorkommen der Trinkwasserversorgung können frühestens nach der Inbetriebnahme der Überwachung und dem Vorliegen fundierter Kenntnisse aus der Überwachung durch einen unabhängigen Gutachter angestellt werden. Diese Überlegungen dürfen nicht dazu führen, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung entsteht.

Zu 4.)

Erste Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs sind vom ersten Tag der Veränderung an zu erwarten. Eine Überwachung der Auswirkungen muss daher zeitlich vor deren Eintreten beginnen. Das ist derzeit nicht der Fall. An AV steigt das Grubenwasser seit Mai 2019. Der Anstieg sollte gestoppt werden, bis die notwendigen Überwachungsprogramme eingerichtet und funktionsfähig sind.

Zu 5.)

Seitens des PCB-Gutachtens (Bericht Dez. 2018, Seite 20, Kap. 5.2.2) wurde festgestellt, dass die bisherige Veröffentlichung und Darstellung der/des Grubenwasserhaltung/-anstiegs zum Verständnis des Systems nicht transparent und unvollständig ist. Es fehlen Anstiegskurven über die Zeit und räumliche Darstellungen des Grubenwasseranstiegs sowie maßgebliche Schnitte durch das Grubengebäude.

Zu 6.)

Mit Hilfe von UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahren sollen nach Planung der Bergbehörde die zukünftigen Wasserhaltungen langfristig genehmigt werden. Angesichts des bereits begonnenen Grubenwasseranstiegs müssen die zugehörigen Zulassungsverfahren zur Wasserhaltung nunmehr schnellstmöglich begonnen werden. Dabei sind hinsichtlich der Wassergüte das Verschlechterungsverbot, die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung und die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

**Ansprechpartner:**

Dr. Michaela Schmitz  
Mitglied des Unterausschusses  
Bergbausicherheit NRW  
BDEW-Hauptgeschäftsstelle  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 300 199 – 1200  
[michaela.schmitz@bdew.de](mailto:michaela.schmitz@bdew.de)

Carina Wagner  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 310 250 – 50  
[carina.wagner@bdew-nrw.de](mailto:carina.wagner@bdew-nrw.de)

Über den BDEW

*Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.*

*Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist mit ihren über 300 Mitgliedsunternehmen die Stimme der Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsunternehmen im bevölkerungsreichsten Bundesland und dem „Energierland Nr. 1“. Als Landesorganisation des BDEW sind wir der kompetente Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort. Zudem vertreten wir auf Landesebene die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Marktpartnern.*